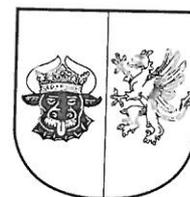


**Landesamt für Gesundheit und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung Förderangelegenheiten**



Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V
Friedrich-Engels-Straße 47, 19061 Schwerin

Landkreis Vorpommern-Rügen
Der Landrat
FD Jugend
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

Bearbeiter: Anke Ruhkieck
Telefon: 0385-3991534
AZ: S18
Bitte bei Antwort angeben!
E-Mail: Anke.Ruhkieck@lagus.mv-regierung.de

Schwerin 14. Oktober 2015

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen zum bedarfsgerechten Ausbau der Kindertagesförderung für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr
Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2015-2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund hat ein weiteres Investitionsprogramm zum Krippenausbau für die Jahre 2015-2018 mit einem Finanzvolumen in Höhe von 550 Mio. Euro aufgelegt. Mecklenburg-Vorpommern stehen davon Mittel in Höhe von 10,5 Mio. Euro zur Verfügung.

Mit diesem Programm sollen Investitionsvorhaben gefördert werden, die der Schaffung oder Ausstattung zusätzlicher Betreuungsplätze in Tageseinrichtungen und zur Kindertagespflege für Kinder unter drei Jahren dienen und die ab dem 1. April 2014 begonnen wurden. Zusätzliche Betreuungsplätze im Sinne des Gesetzes sind solche, die entweder neu entstehen oder solche ersetzen, die ohne Erhaltungsmaßnahmen wegfallen.

Die insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel von 10,5 Mio. Euro wurden auf die Landkreise und kreisfreien Städte budgetiert. Kriterien für die Mittelverteilung waren die Anzahl der betreuten Kinder unter 3 Jahren und die Anzahl der Kinder in der Altersgruppe unter 3 Jahren. Davon ausgehend beträgt das Budget für Sie 1.435.325,08 Euro.

Das Land beabsichtigt, die Mittelvergabe auf der Grundlage einer Förderrichtlinie vorzunehmen. Diese ist noch nicht erlassen. Das danach vorgesehene Verwaltungsverfahren wird sich weitgehend an den Modalitäten der vorigen Investitionsprogramme orientieren.

Um den Örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bereits jetzt die Gelegenheit zu geben, mit der Planung des Investitionsprogramms zu beginnen, werden die nachfolgende wesentlichen Informationen sowie die beigefügten Antragsdokumente zur Verfügung gestellt.

Antrags- und Bewilligungsbehörde ist wie in den vorigen Programmen das Landesamt für Gesundheit und Soziales. Anträge können ab sofort unter Verwendung der beiliegenden Formulare gestellt werden. Diesen sind eine Prioritätenliste und die Kopien der Anträge der Letztempfänger beizufügen. Unter der Prioritätenliste ist eine numerische Auflistung aller im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2015-2018 zu

Hausanschrift:
Landesamt für Gesundheit und Soziales
Friedrich-Engels-Str. 47, 19061 Schwerin

Telefon: (0385) 3991-0
Telefax: (0385) 3991-540

fördernden Maßnahmen zu verstehen. Aus ihr soll sich die Rangfolge der notwendigen Investitionsvorhaben, die Anzahl der neu zu schaffenden Plätze für Kinder unter drei Jahren sowie die Träger, die Maßnahmen, der Gesamtwertumfang der Maßnahme (Gesamtausgaben und förderfähige Ausgaben; jeweils unterteilt nach Investitionen für Bau und Ausstattung), die zeitliche Planung und die beantragte Förderung ergeben.

Für die Erstellung der Prioritätenliste bitte ich darüber hinaus folgende inhaltlichen Kriterien bzw. Schwerpunkte zu berücksichtigen (analog Investitionsprogramm 2013-2014):

Neu- und Erweiterungsbaumaßnahmen, bei denen zusätzliche Plätze geschaffen werden, sollen vorrangig Berücksichtigung finden. In Einzelfällen können auch solche Baumaßnahmen gefördert werden, welche der Beseitigung von sicherheitstechnischen Mängeln, die eine kurzfristige Entziehung der Betriebserlaubnis der Einrichtung zur Folge haben, dienen. In diesen Fällen ist dem Antrag der Nachweis für den drohenden kurzfristigen Entzug der Betriebserlaubnis beizufügen.

In der Kindertagespflege werden vorrangig kindbezogene Ausstattungen für zusätzliche Plätze gefördert. Kindbezogen sind Ausstattungen, wenn sie unmittelbar den Kindern oder ihrer Betreuung dienen.

Außerdem ist vor dem Hintergrund des haushaltsrechtlichen Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsgebotes das Verhältnis der Investitionsaufwendungen bzw. der beantragten Zuwendung zur Zahl der neu geschaffenen oder ohne Erhaltungsaufwendungen wegfallenden Plätze zu berücksichtigen. Das LAGuS behält sich vor, unwirtschaftliche Anträge der Letztempfänger abzulehnen.

Auf dieser Grundlage werden Sie gebeten, die Förderanträge bis zum 30. Oktober 2015 zu stellen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern telefonisch oder persönlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



A. Ruhkiewick